



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0090-18-11
= RSS-E 11/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 22.2.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	KR Akad. Vkm. Kurt Dolezal Peter Huhndorf
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles *(anonymisiert)* aus der Haushaltsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat per 1.3.2017 bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Haushaltsversicherung für die Adresse M (...) abgeschlossen. Er übersiedelte im Dezember 2017 in die Wohnung D (...) . Diese Adressänderung wurde der Antragsgegnerin nicht gemeldet.

Vereinbart sind die u.a. die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltsversicherung (ABH) (Fassung 2016), sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) (Fassung 2012), welche auszugsweise lauten:

„ABS 2012

Artikel 5

Wohnortwechsel - Adressänderung

Der Versicherungsnehmer hat einen Wechsel seiner Anschrift dem Versicherer bekanntzugeben. Eine rechtlich bedeutsame Erklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn der Versicherungsnehmer seiner Verpflichtung zur Bekanntgabe des

Anschriftwechsels nicht nachkommt und der Versicherer die Erklärung an die zuletzt bekanntgegebene Anschrift des Versicherungsnehmers sendet.(...)

ABH 2016

Artikel 3

Örtliche Geltung der Versicherung

4. Im Freien am Grundstück des Versicherungsortes sind nur folgende Sachen versichert: Gartenmöbel, Gartengeräte, Krankenfahrstühle, Kinderwagen, Wäsche, gesicherte Fahrräder (auch E-Bikes und dergleichen) und gesicherte Fahrradanhänger bis EUR 1.500,--- (...)

7. Bei Wohnungswechsel innerhalb von Österreich gilt die Versicherung während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen, sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzuges und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird. Der Wohnungswechsel ist dem Versicherer zu melden.(...)“

Der Antragsteller meldete am 23.10.2018 polizeilich den Diebstahl eines Mountainbikes, Marke Specialized. Er habe am 17.10.2018 gegen 18:00 Uhr das Mountainbike beim Fahrradständer vor der Wohnhausanlage D (...), versperrt abgestellt, am 18.10.2018 gegen 16:00 Uhr konnte er es dort nicht mehr auffinden.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung des Schadens mit Schreiben vom 7.12.2018 ab, da die Adressänderung nicht dem Versicherer gemeldet worden sei und der Diebstahl daher nicht an der versicherten Risikoadresse erfolgt sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 7.12.2018.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 9.1.2019 mit, sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen. Daher ist bei der rechtlichen Beurteilung gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der Sachverhalt ausschließlich aufgrund der Angaben der Antragstellerin zu beurteilen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Versicherungsbedingungen sind aus ihrem Zusammenhang heraus zu verstehen und, wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901; 7 Ob 69/13t mwN). Die Auslegung hat sich am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (RIS-Justiz RS0050063). In allen Fällen ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berücksichtigen (RIS-Justiz RS0008901 [T5, T7, T87]). Als Ausnahmetatbestände dürfen Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zwecks und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhangs erfordert (RIS-Justiz RS0107031).

Auch die in der Versicherungspolize enthaltene Risikobeschreibung hat sich am Verständnis eines redlichen und verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren (7 Ob 32/91).

In der Versicherungspolize war eine bestimmte Wohnung als Risikoadresse (Versicherungsort) angegeben. In der Festlegung des Versicherungsorts mit der jeweiligen Wohnung samt Nebenräumen in der Haushaltsversicherung liegt eine sekundäre Risikoabgrenzung (RIS-Justiz RS0114171 [T1]). Dabei widerspricht ein Wechsel des Versicherungsorts in der Haushaltsversicherung nicht generell deren Wesen (vgl etwa 7 Ob 231/99t [Art 5 ABH 1984]).

Art 3.7 ABH 2012 widmet sich gesondert und ausdrücklich dem Wohnungswechsel innerhalb Österreichs. Er ordnet an, dass die Versicherung „während des Umzuges, dann in den neuen Wohnräumen (gilt), sofern der Vertrag nicht vor Beginn des Umzugs und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzuges gekündigt wird“.

Es entspricht sowohl richtigem grammatikalisch-sprachlichem Verständnis als auch der Auffassung eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers, dass aus der in Art 3.7. ABH 2012 von der Antragsgegnerin gewählten Formulierung Versicherungsschutz für die neue Wohnung des Versicherungsnehmers nach einem Wohnungswechsel dann besteht, wenn der Vertrag nicht vor und mit Wirkung auf den Tag vor Beginn des Umzugs gekündigt wurde. Daran geknüpft ist der Versicherungsschutz für Fahrräder auf dem Grundstück des Versicherungsortes.

Art 3.7. ABH 2016 verpflichtet den Versicherungsnehmer, einen Wohnungswechsel anzuzeigen. Diese Anordnung ist allerdings weder mit einer (ausdrücklichen) Sanktion verknüpft noch wird damit ein Bezug zu einer Gefahrenerhöhung hergestellt.

Hat die Antragsgegnerin mit der Anzeigepflicht eine nach § 6 VersVG zu behandelnde Anzeigepflicht anordnen wollen, dann tritt Leistungsfreiheit des Versicherers dann ein, wenn sie für den Fall einer Obliegenheitsverletzung a) im Versicherungsvertrag vereinbart oder b) ausdrücklich im Gesetz normiert worden ist (RIS-Justiz RS0080347 [T2]).

Bei vertraglich vereinbarten Obliegenheiten müssen auch die Verletzungsfolgen vertraglich vereinbart sein. An die Klarheit der Vereinbarung von Verletzungsfolgen sind nach bereits vorliegender Rechtsprechung strengste Anforderungen zu stellen (RIS-Justiz RS0080435 [T2]). Im Zweifel ist die Verletzung der Anzeigepflicht daher sanktionslos (vgl Martin, Sachversicherungsrecht³ 761 Rn 46 [zu insofern ähnlichen AVB]).

Da in Art 3.4. ABH 2012 für den Fall des Unterlassens der Anzeige keine Sanktion vorgesehen ist, bleibt die Verletzung der Anzeigepflicht durch den Antragsteller ohne Folgen (vgl 7 Ob 1/17y).

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 22. Februar 2019